

Pütz Julia

Von: Ulrich Schmidt <ulrichschmidt.fahrrad@web.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. April 2018 23:44
An: Pütz Julia; Peinelt Norina
Cc: lücke; roland Rudowsky; Ilona Schäfer; radke; harry thomas; Stüben-Lierzer
Caroline; Jürgen Gerlach; Jens Leven; Oberbürgermeister; Lokalredaktion
Wuppertal M.Praest; Füsgen Silvia; frank de Felder; heiko meins
Betreff: Re: VO 0135/18 Fußgängersicherung Fingscheid / Schloßstraße

Ulrich Schmidt
Rudolfstraße 48
42285 Wuppertal
Tel 0176 23604034

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Lücke,

hiermit stelle ich nach der Gemeinde Ordnung §24 folgenden Antrag.

Sinngemäß sollbeschlossen werden :

“Die BV Barmen beschließt den Tages Ordnungspunkt VO 0135/18 Fußgängersicherung Fingscheid / Schloßstraße zu vertagen bis die Verwaltung, der BV Barmen die Rechtliche Grundlage von Gehwegbreiten erklärt wurde.”

könnte zusätzlich erweitert werden um jetzt schon das “ Wild Parken” etwas zu reduzieren.

“ Die BV Barmen fordert das Ordnungsamt bis zur Klärung auf die “ gelben Karten” an KFZ zu verteilen die Regelwidrig auf dem Gehweg parken und insbesondere die schon in der Vorlage aufgeführten Mindestmaße unterschreiten”

Begründung:

Zur Zeit ist das Parken auf dem Gehweg in der Straße Schloßstraße weder durch Markierung noch Beschilderung erlaubt. Zur Zeit parken also die Fahrzeuge dort entgegen der STVO § 12. Eine verkehrsrechtliche Anordnung zu halbachsigen Parken auf den Gehweg muss den Rechtlichen vorgeben entsprechen. Hierzu finden wir in der Verwaltungsvorschrift STVO folgenden Hinweis “

Zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen

- 1 I. Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.

Mindestmaße wie in der Vorlage beschrieben sind, weder in der STVO noch Verwaltungsvorschriften zu finden. Der Stand der Technik ist zu beachten. In NRW wäre das die RAST 2006 bindend.
Diese ist leider nicht im Internet verfügbar so das die Mitglieder BV

Barmen sich nicht selbstständig darüber informieren können.

Die 1,5 Meter finden wir in der RAST 5.1.2 dazu wird jedoch auf der Internetseite <http://www.geh-recht.info/42-fussverkehrsanlagen/fussverkehrsanlagen/139-fa-gehwege-gehwegbreiten-grundstueckszufahrten-mischungsprinzip.html> folgendes ausgeführt:

b) 1,50 Meter bei beengten dörflichen Hauptstraßen mit geringem Fußverkehrsaufkommen (RASt 5.1.2). Bis in die 1970er Jahre galt dieses Maß noch als allgemein übliche Breite für Gehwege; einzelne Planer/innen und Behörden haben allerdings noch immer nicht umgesetzt, dass seit vielen Jahren andere Mindestmaße gelten.

Wir schreiben mittlerweile das Jahr 2018. Sollte sich die BV Barmen Sorgen über den Parkdruck machen würde ich mich freuen, wenn diese Lösungen sucht die nicht zu Lasten von Fußgänger geht.

Mein Bürgerantrag darf ohne Schwärzung öffentlich gemacht werden. Da dieser Antrag nur bezirklichen Charakter hat und sich auf eine aktuelle Vorlage bezieht muss dieser auch nicht zwingend als Antrag den Hauptausschuss vorgelegt werden.

Sollten Sie noch Rückfragen haben scheuen Sie nicht mich anzusprechen.

mit freundlichen grüßen

Ulrich Schmidt